Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des evangelischen Missionsvereins im Großherzogthum Baden

urn:nbn:de:bsz:31-220248

Visual Library

Kleidungsstücke.

Nr.	Geschenkgeber, und von wem die Gaben eingesandt worden.	Bezeichnung der Gaben.	Miss.-Anst. welcher sie zugesandt worden.
1	Jungfrau E. Maria Gaberdiel in Heidelberg.	6 Paar baumw. Socken.	Der Miss. Anstalt zu Basel, gemäß der Quittung. vom 26ten März, 10. Juni und 12ten Juli 1841.
2	Durch Fräulein E. Schmidt, Vorsteherin einer Erziehungsanstalt zu Karlsruhe, und zwar: a) Von einem Miss. Strickverein daselbst: 52 P. Socken, 2 Paar Strümpfe, 2 Hosenträger. b) Von einem zweiten Verein in Karlsruhe: 16 P. Socken. c) Von den Schülerinnen der obern Klasse der Sch.'schen Töchterschule: 18 P. Socken. d) Vom Verein in Mühlburg: 14 P. Socken. e) Von einer christlichen Freundin in Neuroth: 5 Ellen Leinwand.	100 Paar Socken, 2 Paar Strümpfe, 2 Hosenträger, 5 Ellen Leinwand, mit der Bestimmung für die Miss. Anstalt in Basel.	
3	Von drei Schwestern in Mannheim.	6 Stück leinene Hemden, 6 Paar baumw. Strümpfe, 4 Paar baumw. Socken, 1 Hosenträger.	
	Summa der eingegangenen und abgesandten Bekleidungsgegenstände.	6 Hemden. 110 Paar Socken. 8 Paar Strümpfe. 3 Hosenträger. 5 Ellen Leinwand.	

Statuten
des evangelischen Missionsvereins
im Großherzogthum Baden.

§. 1. Es besteht im Großherzogthum Baden ein Verein, welcher den Zweck hat, die Verbreitung des Christenthums, vornemlich unter den Heiden, durch die evangelische Mission zu befördern.

§. 2. Der Verein erkennt als Maßstab und Richtschnur seiner Wirksamkeit das Wort Gottes, wie es in der heil. Schrift enthalten ist, aus welchem und nach welchem das Evangelium von Jesu Christo verkündigt werden soll.

§. 3. Derselbe sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch gemeinschaftliche Erbauung und durch Förderung der Bekanntschaft mit dem Missionswerk mittelst mündlicher Belehrung und Empfehlung von Missionsschriften, und

b) durch Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung sowohl der Missionsanstalten, als auch einzelner Stationen und Missionare.

§. 4. Mitglied des Vereins ist jeder Christ, welcher mit dem Zweck und den Ordnungen der Gesellschaft übereinstimmt, und sich zu einem jährlichen beliebigen Beitrag verbindlich macht. Ausserordentliche Gaben, wie gering sie auch seyn mögen, werden dankbar angenommen, und besondere Wünsche, so weit sie mit dem Zweck des Vereins verträglich sind, gerne berücksichtigt.

§. 5. Die Mitglieder treten in Bezirksgesellschaften in nähere Verbindung mit einander, und wählen aus ihrer Mitte einen Vor-

steher, Secretär und Cassier. Dieser Bezirksvorstand vermittelt die Verbindung der Mitglieder unter sich und mit der Vereins-Direction, erhebt die Beiträge zur Einsendung an dieselbe und versammelt die Gesellschaft wenigstens einmal jährlich nach Ostern zu gemeinschaftlicher Erbauung, zur Verständigung über ihre Wirksamkeit und zur Nachweisung über die eingegangenen Beiträge. Sind die Mitglieder an einem Orte zahlreich genug, so verbinden sie sich in derselben Art als Ortsgesellschaft.

§. 6. Die Geschäfte des Vereins werden verwaltet durch eine Direction, bestehend aus acht Mitgliedern, deren Zahl nach Bedürfniß vermehrt werden kann.

Die Direction wird auf der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, und hat jährlich den Präsidenten und dessen Stellvertreter, die Secretäre und den Cassier aus ihrer Mitte oder nöthigen Falls aus der Zahl der übrigen Mitglieder zu ernennen.

Jährlich wird der vierte Theil der Direction durch Wahl erneuert, wobei die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 7. Die Vorsteher der Bezirksgesellschaften sind ausserordentliche Mitglieder der Direction.

§. 8. Die Direction unterhält die Verbindung mit andern Missionsvereinen, nimmt Kenntniß von allen wichtigen Ereignissen auf dem Gebiete der Missionsthätigkeit, correspondirt mit den Bezirksgesellschaften, erhebt ihre Berichte und Beiträge und sorgt für deren zweckmäßige Verwendung. Sie ist befugt, die für sie nöthigen literarischen Hülfsmittel aus der Vereinskasse anzuschaffen.

§. 9. Alljährlich am ersten Mittwoch im Monat Juli wird eine Generalversammlung gehalten, und nach erfolgter Genehmigung von Seiten der kirchlichen Behörden, dieselbe mit einem öffentlichen Gottesdienste verbunden.

§. 10. Bei dieser Jahresfeier hat die Diretion über die Thätigkeit des Vereins Bericht zu erstatten, über Einnahmen und Ausgaben, so wie über Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen, und Vorschläge über Vereinsangelegenheiten überhaupt, so wie insbesondere zur Unterstützung der Mission (§. 3, b) zur Abstimmung zu bringen.

Diejenigen Mitglieder, welche einen besondern Vortrag halten wollen, machen davon zuvor der Direction Anzeige. Der Rechenschaftsbericht, so wie die Resultate der Verhandlungen werden auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht. Jede Generalversammlung bestimmt den Ort für die nächstjährige auf den Vorschlag der Direction.

§. 11. Ueber eine Abänderung der Statuten entscheidet die Generalversammlung, nachdem sich die Mehrheit der Bezirksgesellschaften dafür ausgesprochen hat.